

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juni 1974	Nummer 57
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	23. 4. 1974	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV - VwVG. NW.).	754
203203	7. 5. 1974	RdErl. d. Finanzministers Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen (Baustellenzulage)	754
6300 2163	6. 5. 1974	RdErl. d. Innenministers Bildung von Rücklagen für Kindergärten und Nachweis der Zinserträge.	754
632	30. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Annahme und Sollstellung von Verwaltungsgebühren, Buß- und Verwarnungsgeldern sowie Zwangsgeldern durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	754
71111	30. 4. 1974	RdErl. d. Innenministers Kampfmittelbeseitigung; Schutz vor den von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren	754
7815	6. 5. 1974	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren	757
8300	22. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG); Vertretung des Fiskus bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach §§ 49 ff BSeuchG	757
8300	29. 4. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berücksichtigung von Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen und Kapitalabfindungen, die an Stelle laufender Geldrenten gezahlt werden, bei der Festsetzung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	757
8301	2. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einreise von Körperbehinderten mit Personenkraftwagen in die DDR; Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis der Körperbehinderung.	758
8301	3. 5. 1974	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der §§ 51 bis 61 des Bundes-Seuchengesetzes; Zuständigkeit für Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kriegsofopferfürsorge an Berechtigte, die außerhalb des leistungspflichtigen Landes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.	760

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
6. 5. 1974	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	760
	Innenminister	
30. 4. 1974	Bek. - Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	760
2. 5. 1974	RdErl. - Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	761
3. 5. 1974	RdErl. - Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1956	761
	Kultusminister	
29. 4. 1974	RdErl. - Ordnung der Oster- und Pfingstferien 1975 und der Ferien für das Schuljahr 1975/76	761
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
2. 5. 1974	RdErl. - Zulassung von Milcherkälbern	762
	Personalveränderungen	
	Innenminister	762
	Justizminister	762

I.

2010

**Verwaltungsvorschriften
zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz
(VV - VwVG. NW.)**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - I D 3 - 0161 - 2 -
u. d. Innenministers - I C 2 / 17-21.112 v. 23. 4. 1974

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers und d. Innenministers v. 11. 3. 1963 (SMBl. NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 60.41 werden in der Klammer die Worte „§ 25 OBG, § 22 PolG“ gestrichen.
2. Die Nummern 60.42 und 73 werden ersatzlos gestrichen; die bisherige Nummer 60.43 wird 60.42.

- MBl. NW. 1974 S. 754.

203203

**Zulage für Tätigkeiten auf Baustellen
(Baustellenzulage)**

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 5. 1974 -
B 2126 - 14.1 - IV A 3

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Erschwerungszulagen vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1947) ist am 1. 1. 1974 in Kraft getreten; sie gilt gemäß Artikel 74a GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes unmittelbar für die Beamten des Landes, der Gemeinden (GV) und der übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zur Durchführung der Vorschrift über die Gewährung der Baustellenzulage (§ 14 der Verordnung) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister bestimmt:

1. Die Richtlinien über die Gewährung einer Baustellenzulage an Beamte (mein RdErl. v. 18. 6. 1969 - SMBl. NW. 203203 -) sind weiterhin anzuwenden.
2. Die Grundsätze dieser Richtlinien können im kommunalen Bereich entsprechend angewandt werden. Bei welchen Baustellen besonders ungünstige Umstände vorliegen (Nummer 2.1 der Richtlinien), bestimmen die Gemeinden (GV) in eigener Zuständigkeit.
3. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Gleichzeitig wird der RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1969 (SMBl. NW. 203203) aufgehoben.

- MBl. NW. 1974 S. 754.

6300
2163

**Bildung von Rücklagen
für Kindergärten und Nachweis
der Zinserträge**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1974 -
III B 3 - 5/509-7422/74

§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Bestandteile und Angemessenheit der Betriebskosten der Kindergärten vom 20. Mai 1972 (GV. NW. S. 166/SGV. NW. 216) sieht vor, daß

- a) die im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen Höchstsätze nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 einer Rücklage zugeführt werden können und daß
- b) die aus der Anlegung entstehenden Zinsen in voller Höhe der Rücklage zuwachsen.

Bei den unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 der Verordnung genannten Tatbeständen handelt es sich um Kosten, die dem Erhaltungsaufwand i. S. von Nr. 7.33 der Verwaltungsvorschriften über die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden und Gemeindeverbände, RdErl. v. 12. 1. 1973 (MBl. NW. S. 214/SMBl. NW. 6300), zuzurechnen und daher im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen sind. Da für Zwecke des Verwaltungshaushalts die Bildung von Sonderrücklagen zulässig ist, steht die Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1972 dem neuen kommunalen Haushaltsrecht nicht entgegen. Nach Abstimmung mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes

make ich jedoch darauf aufmerksam, daß die Sonderrücklage nicht für alle Kindergärten zusammengefaßt zu führen ist, sondern für jeden Kindergarten getrennt gebildet werden muß.

Vom Haushaltsjahr 1974 ab sind die Einnahmen aus Geldanlagen - hierzu gehören auch die Zinserträge aus angelegten Rücklagemitteln - als nichtvermögenswirksame Einnahmen in Abschnitt 91 des Verwaltungshaushalts nachzuweisen. Zinsen aus angelegten Rücklagebeständen können also künftig nicht mehr unmittelbar der Rücklage zuwachsen.

Um der Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1972 Rechnung zu tragen, daß die aus der Anlegung der Sonderrücklagen entstehenden Zinsen in voller Höhe den angesammelten Rücklagen zufließen müssen, bitte ich, haushaltsmäßig wie folgt zu verfahren:

Die aus der Anlegung der Sonderrücklagen nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Mai 1972 entstehenden Zinserträge sind jährlich bei Abschnitt 91 im Verwaltungshaushalt getrennt für jeden Kindergarten nachzuweisen. Gleichzeitig sind in Abschnitt 91 des Vermögenshaushalts unter der Gruppierungsnummer 91 Beträge in gleicher Höhe als Zuführung an die Sonderrücklagen nachzuweisen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- MBl. NW. 1974 S. 754.

632

**Annahme und Sollstellung
von Verwaltungsgebühren, Buß- und Verwarnungsgeldern sowie Zwangsgeldern
durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
v. 30. 4. 1974 - I A 2 - 2701

Mein RdErl. v. 31. 8. 1973 (SMBl. NW. 632) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2.2 Buchst. a wird die Paragraphenbezeichnung „48a“ durch die Bezeichnung „48 Buchst. a“ geändert.

Nr. 2.7 erhält folgende Neufassung:

Bei der Regierungshauptkasse werden die Rechnungsbeträge getrennt nach den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern gebucht. Verschriebene, unbrauchbar gewordene Vordrucke sind mit Rotstift zu durchkreuzen, deutlich sichtbar mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und zu der als Anschreibungsliste dienenden Sammlung der Durchschriften der Annahmeanordnungen zu nehmen.

- MBl. NW. 1974 S. 754.

71111

**Kampfmittelbeseitigung
Schutz vor den von Kampfmitteln
ausgehenden Gefahren**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1974 -
VIII A 3 - 1.11

- 1 Der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von Kampfmitteln (vgl. § 1 der Kampfmittelverordnung vom 4. Oktober 1973 - GV. NW. S. 476/SGV. NW. 7111 -) ausgehen, ist eine Aufgabe der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488), - SGV. NW. 2060 -.
- 1.1 Die Aufgabe obliegt den **örtlichen Ordnungsbehörden**, soweit nicht die Zuständigkeit von Sonderordnungsbehörden (z. B. der Bergämter, der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter) gegeben ist (§ 5 Abs. 1 und § 12 OBG).
- 1.2 Auf die Pflicht der **Polizei**, in eigener Zuständigkeit die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, wird hingewiesen (§ 15 Abs. 1 des Polizeigesetzes - PolG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1969 - GV. NW. S. 740 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 - GV. NW. S. 488 -, SGV. NW. 205 -).

- 2 Da der Umgang mit Kampfmitteln eine besondere Fachkunde voraussetzt, unterhält das Land zur Unterstützung der örtlichen Ordnungsbehörden bei den Regierungspräsidenten einen **Staatlichen Kampfmittelräumdienst** (vgl. RdErl. v. 29. 8. 1969 – SMBl. NW. 71111 –). Die Tätigkeit des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes beschränkt sich auf die Räumung und Vernichtung der Kampfmittel.
- 3 Während dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst die Beseitigung der Kampfmittel aus den beiden Weltkriegen obliegt, sind für die Bergung von Kampfmitteln der Gegenwart je nach Herkunft die Bundeswehr oder die Stationierungstreitkräfte zuständig. Bei Kampfmitteln der Gegenwart ist ohne Rücksicht auf deren Herkunft das für den Fundort zuständige **Verteidigungskreiskommando** zu benachrichtigen.
 - 3.1 Unbeschadet der der Bundeswehr und den Stationierungstreitkräften obliegenden Verantwortung bestehen keine Bedenken, wenn der Staatliche Kampfmittelräumdienst blau gekennzeichnete Übungsmunition der Gegenwart, die im Gelände vorgefunden wird (z. B. Übungshandgranaten, Platzpatronen), ohne Einschaltung des zuständigen Verteidigungskreiskommandos mitbeseitigt. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß es sich um Gegenstände handelt, die dem Fachkundigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes (Technischen Einsatzleiter oder Truppführer) in ihrem Aufbau und in ihrer Wirkungsweise bekannt sind. In allen Zweifelsfällen ist der Verständigung des zuständigen Verteidigungskreiskommandos unbedingt der Vorrang einzuräumen.
 - 3.2 In Fällen, in denen sich die Ordnungsbehörden nicht darüber im klaren sind, ob die Beseitigung dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst oder dem Verteidigungskreiskommando obliegt, ist zunächst ein Fachkundiger des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes hinzuzuziehen.
- 4 Zu den Sicherungsaufgaben der Ordnungsbehörden zählen insbesondere
 - 4.1 Kennzeichnung der Fundstellen von Kampfmitteln durch Schilder mit folgendem Text:
 „Munition!
 Lebensgefahr!
 Betreten verboten!“
 - 4.2 Erstattung von Kampfmittelmeldungen an den Regierungspräsidenten oder an das Verteidigungskreiskommando (vgl. Nummer 5);
 - 4.3 Durchführung der erforderlichen Absperrmaßnahmen (vgl. auch § 4 der Kampfmittelverordnung), deren Umfang nach Einschaltung des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes oder des zuständigen Verteidigungskreiskommandos nach deren Feststellungen zu bemessen ist;
 - 4.4 Bereitstellung der bei der Räumung und Vernichtung von Kampfmitteln von dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst benötigten Hilfsmittel.
- 5 Erhält die örtliche Ordnungsbehörde durch eine Anzeige nach § 2 der Kampfmittelverordnung oder auf sonstige Weise Kenntnis von einem Kampfmittelfund, so erstattet sie eine Kampfmittelmeldung, wobei wie folgt zu verfahren ist:
 - 5.1 Kampfmittelmeldungen sind dem Regierungspräsidenten unter Verwendung des beigefügten Formblattes unmittelbar zu übersenden. Anlage
 - 5.2 In Eilfällen ist der Kampfmittelfund dem Regierungspräsidenten fermündlich voraus zu melden und das Formblatt nachzureichen.
 - 5.3 Die Kampfmittelmeldung wird vierfach im Durchschreibeverfahren hergestellt. Es sind bestimmt die Ausfertigungen in
 - gelb zum Verbleib bei der örtlichen Ordnungsbehörde
 - grün für den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
 - rot und weiß für den Regierungspräsidenten.
 Von der Ausstellung der grünen Ausfertigung ist abzusehen, wenn der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde auf die Übersendung dieser Ausfertigungen allgemein im voraus verzichtet hat.
 - 5.4 Der Regierungspräsident registriert die Kampfmittelmeldungen nach kreisfreien Städten und Kreisen fortlaufend und vermerkt die Fundstellennummer auf dem Formblatt. Nach Räumung der Fundstelle bestätigt er dies der örtlichen Ordnungsbehörde durch Rücksendung der entsprechend ausgefüllten roten Ausfertigung der Kampfmittelmeldung, wobei die Rücksendung an örtliche Ordnungsbehörden in Kreisen über den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde zu geschehen hat.
 - 5.5 Das Formblatt „Kampfmittelmeldung“ wird nicht vom Land zentral beschafft.
 - 5.6 Den Verteidigungskreiskommandos sind Funde von Kampfmitteln formlos anzuzeigen.
- 6 Die durch die Tätigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden entstehenden Kosten tragen die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter (§ 48 OBG). Hierbei ist es unerheblich, ob Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörden auf Grund von Empfehlungen oder Weisungen der Aufsichtsbehörden durchgeführt worden sind.
- 7 Die RdErl. v. 5. 6. 1963 und 16. 12. 1966 (SMBl. NW. 71111) werden aufgehoben.

....., den 19.....

Anschrift:

Tel.: Amt:

KAMPFMITTELMELDUNG NR.¹⁾An den
Regierungspräsidenten– Auf die Ausfertigung in grün²⁾ ist zu setzen: –
Nachrichtlich
an den Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde

in

in³⁾1. Kampfmittel: Art:
Zahl:2. Fundort:
Lage der Fundstelle:3. Kampfmittel freiliegend / im Erdreich / unter Wasser⁴⁾

4. Sonstige Bemerkungen

5. Auskunftspersonen: Sachbearbeiter der örtl. Ordnungsbehörde:
Privatanschrift des Sachbearbeiters:

Tel.: Amt:

Name und Anschrift der Person, die den Fund gemeldet hat:

Tel.: Amt:

6. Meldung fernmündlich voraus am:

(Unterschrift)

Der Regierungspräsident

....., den 19.....

7. Fundstelle geräumt am: durch

8. Urschriftlichdem Oberstadtdirektor / Gemeindedirektor / Amtsdirektor⁴⁾

in

über den Oberkreisdirektor als untere staatl. Verwaltungsbehörde

in³⁾

mit der Bitte um Kenntnisnahme zurückgesandt.

Im Auftrag

(Unterschrift)

Anmerkungen:¹⁾ Wird durch den Regierungspräsidenten eingetragen²⁾ Die grüne Ausfertigung entfällt, wenn der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde allgemein auf ihre Übersendung verzichtet hat³⁾ Gilt nur für örtl. Ordnungsbehörden in den Kreisen⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen

7815

Mitvermessung von Ortslagen in Flurbereinigungsverfahren

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III B 4 – 404 – 1517 – u. d. Innenministers – I D 2 – 7411 – v. 6. 5. 1974

Absatz 2 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 9. 1965 (SMBL. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3.3 wird
der Pauschsatz von 80,- DM auf 130,- DM
je Gebäudebesitzung und
der Pauschsatz von 50,- DM auf 80,- DM
je Hektar unbebauter Ortslage
festgesetzt.
 2. In Nummer 4.3 werden die Pauschsätze wie folgt ersetzt:
5,- DM durch 10,- DM und
30,- DM durch 50,- DM.
- Dieser Gem. RdErl. ist ab 1. Januar 1974 anzuwenden.

– MBL. NW. 1974 S. 757.

8300

Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes (BSeuchG) Vertretung des Fiskus bei Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach §§ 49 ff BSeuchG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 4. 1974 – II B 4 – 4355 – (8/74)

Für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche nach § 49 Abs. 1 und über Erstattungsansprüche nach § 49 Abs. 4 Satz 2, § 49a Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 49c Satz 1 BSeuchG ist nach § 61 Abs. 1 BSeuchG der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und durch den Bundesgerichtshof ausgeübt (§ 12 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte ergibt sich aus §§ 23, 71, 119 und 133 GVG. Für die örtliche Zuständigkeit ist der allgemeine Gerichtsstand maßgebend. Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird nach § 18 ZPO durch den Sitz der Behörde bestimmt, die berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreit zu vertreten.

Als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen in Rechtsstreitigkeiten über die oben genannten Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz bestimme ich hiermit die Versorgungsämter, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben. Damit sind für diese Rechtsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte zuständig, in deren Bezirk das betreffende Versorgungsamt seinen Sitz hat. Ich bitte, die Bescheide über die genannten Entschädigungs- und Erstattungsansprüche mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

– MBL. NW. 1974 S. 757

8300

Berücksichtigung von Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen und Kapitalabfindungen, die an Stelle laufender Geldrenten gezahlt werden, bei der Festsetzung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
v. 29. 4. 1974 – II B 2 – 4202.1 – (9/74)

1. Leistungen aus privaten Versicherungsverträgen
Geldrenten von privaten Unfallversicherungsträgern oder
aus Lebensversicherungen gehören nach § 1 Abs. 3 Satz 2

Nr. 7 DVO zu § 33 BVG zu den übrigen Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BVG. Auch bei der Feststellung des Schadensausgleichs nach § 40a BVG gehören Renten aus einer privaten Unfallversicherung oder Lebensversicherung gemäß § 12 Satz 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 DVO zu § 33 BVG zum Bruttoeinkommen der Witwe. Bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs ist jedoch § 9 Abs. 2 Nr. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zu beachten, wonach Einnahmen aus Vermögen, wozu auch Geldrenten aus privaten Versicherungen gehören, nur dann als derzeitiges Bruttoeinkommen gelten, wenn der Beschädigte das Vermögen mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen hat, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern.

Soweit die Zahlung der Versicherungsleistung nicht auf Rentenbasis vorgenommen wird, können als Einkommen im Sinne der §§ 33 Abs. 1 Satz 2, 40a Abs. 2 BVG nur die aus der Versicherungssumme erzielten Einkünfte nach § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 11 DVO zu § 33 BVG angerechnet werden; eine Verrentung des Kapitals ist nur bei der Feststellung des derzeitigen Bruttoeinkommens im Sinne des § 30 Abs. 4 BVG nach § 9 Abs. 4 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG zulässig.

2. Kapitalabfindungen, die an Stelle einer laufenden Geldrente gezahlt werden

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 26 DVO zu § 33 BVG sind vereinzelt vorkommende Einkünfte, soweit sie an die Stelle einer zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmten Leistung treten, bei der Festsetzung der Ausgleichs- und Elternrente zu berücksichtigen. Zu diesen Einkünften gehören auch Abfindungen nach den §§ 604 und 616 RVO sowie nach § 59 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Eine Abfindung nach den §§ 604 und 616 RVO errechnet sich aus der Höhe der abzufindenden Rente und aus der Lebenserwartung des Berechtigten. Danach ist es angebracht, bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrente als monatliches Einkommen einen Betrag in Höhe der abgefundenen monatlichen Unfallrente ohne zeitliche Begrenzung zugrunde zu legen. Der nach § 59 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu gewährende Abfindungsbetrag wird berechnet, in dem die Versicherungsrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den in § 59 Abs. 2 der Satzung aufgeführten Tabellen genannten Faktor vervielfacht wird. Die maßgebenden Faktoren sind getrennt für die drei Empfängergruppen Versicherte, Witwen und Waisen in der entsprechenden Tabelle angegeben. Die den einzelnen Altersgruppen zugeordneten Faktoren lassen erkennen, daß sie nicht allein unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebenserwartung gebildet worden sind. Dabei haben auch andere Ursachen, die zum Erlöschen des Anspruchs auf Rente führen können (§ 66 der Satzung), die Festsetzung der Faktoren beeinflusst. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, die abgefundene Rente ohne zeitliche Begrenzung wie bei einer allein auf die Lebenserwartung abgestellten Abfindung als Einkommen zu berücksichtigen. Daher ist als Abfindungszeitraum die sich aus dem Faktor ergebende Zahl an Monaten anzusehen, so daß die Anrechnung der abgefundenen Rentenleistung entsprechend zeitlich begrenzt ist. Der zur Feststellung der Abfindungssumme zugrunde gelegte Faktor und der Beginn des Abfindungszeitraumes sind dem Bescheid der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu entnehmen oder durch entsprechende Anfrage zu ermitteln.

3. Rente aufgrund eines Vertrages oder Testamentes

Wählt ein Versorgungsberechtigter aus verständigem Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 DVO zu § 33 BVG an Stelle einer ihm vertraglich oder testamentarisch bis zum Lebensende zugedachten monatlichen Rente, die den Lebensunterhalt teilweise oder ganz sicherstellen sollte, eine Abfindung, so gilt Nr. 1 entsprechend. Liegt für die Abfindung des Rentenanspruchs kein verständiger Grund vor, ist weiterhin der abgefundene monatliche Betrag als Einkommen im versorgungsrechtlichen Sinne zu behandeln. Ist die Abfindung vor dem Ableben verbraucht, kann die seinerzeit kapitalisierte monatliche Rente nicht mehr bei der Feststellung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen berücksichtigt werden.

4. Die Ausführungen zu Nr. 1 und 3 gelten in den Fällen des § 44 Abs. 5 BVG nicht.

Meinen RdErl. v. 14. 8. 1972 (SMBL. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NW. 1974 S. 757.

8301

**Einreise von Körperbehinderten
mit Personenkraftwagen in die DDR
Ausstellung von Bescheinigungen zum Nachweis
der Körperbehinderung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
v. 2. 5. 1974 – II B 4 – 4403 – (10/74)

Die Einreise von Bundesbürgern mit dem Personenkraftwagen in die DDR bedarf der besonderen Genehmigung der dortigen Behörden. Eine Möglichkeit zur Erteilung der Genehmigung besteht u. a. dann, wenn der Einreisende wegen Körperbehinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

Einer Anregung des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen folgend bitte ich die Kreise und kreisfreien Städte – Fürsorgestellen für Kriegsoffer –, die nach § 10 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge für die Ausstellung von Ausweisen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte (Schwerbehinderte) zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen zuständig sind, auf Antrag Einreisenden in die DDR Bescheinigungen in Form des in der Anlage aufgeführten Musters auszustellen. Der Nachweis über die Körperbehinderung und den hierdurch bedingten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist vom Antragsteller zu führen. Er gilt als erbracht, wenn eine Feststellung über das Vorliegen einer Körperbehinderung und den Grad einer auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit in einer Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung getroffen worden ist. Verfügt der Antragsteller nicht über solche Unterlagen, habe ich keine Bedenken, auch ein privatärztliches Attest als Grundlage für die Bescheinigung anzuerkennen. In diesen Fällen ist die vom Hausarzt attestierte Leidensbezeichnung in die Bescheinigung aufzunehmen und mit dem Zusatz zu versehen: „Eine Feststellung über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde nicht getroffen.“

Anlage

Anlage

Bescheinigung

(nur gültig zur Vorlage bei Behörden der DDR zur Erlangung einer Genehmigung
für die Benutzung eines Pkw bei der Einreise in die DDR)

Es wird bestätigt, daß

..... geboren:
(Vor- und Zuname)

wohnhaft:

Körperbehinderter mit einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von v.H. ist.

Art des Leidens:

.....

....., den
(Ort)

Dienststelle

Siegel

Unterschrift

8301

**Durchführung
der §§ 51 bis 61 des Bundes-Seuchengesetzes
Zuständigkeit für Leistungen in entsprechender
Anwendung der Vorschriften der Kriegsof-
fersorge an Berechtigte, die außerhalb des
leistungspflichtigen Landes ihren Wohnsitz
oder gewöhnlichen Aufenthalt haben**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales –
v. 3. 5. 1974 – II B 4 – 4401.96 (11/74)

Die zuständigen obersten Landesbehörden der Länder sind hinsichtlich der Hilfen nach dem Bundes-Seuchengesetz, die denen der Kriegsoferversorge entsprechen, übereingekommen, sich nach Maßgabe der nachstehenden Regelung darum zu bemühen,

- daß Berechtigte nach dem Bundes-Seuchengesetz, die außerhalb des leistungspflichtigen Landes im Geltungsbereich des Gesetzes wohnen, durch ortsnahe „Betreuungsstellen“ unterstützt werden und
- daß die mit der Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes beauftragten Behörden sich Amtshilfe leisten.

Entsprechend dieser Vereinbarung bitte ich die Landschaftsverbände als überörtliche und die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Kriegsoferversorge die unten näher beschriebenen Aufgaben der Betreuungsstelle für in Nordrhein-Westfalen zwar wohnende Berechtigte, deren Ansprüche sich aber gegen andere Länder richten, wahrzunehmen.

1. Betreuungsstelle ist der nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsoferversorge sachlich zuständige Träger der Kriegsoferversorge, in dessen Bezirk der Impfgeschädigte oder Hinterbliebene eines Impfgeschädigten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Die zuständige Behörde des zur Leistung verpflichteten Landes – nachfolgend zuständige Behörde genannt – teilt der Betreuungsstelle Name und Adresse des Berechtigten mit und übersendet dabei den Versorgungsbescheid oder eine Mitteilung über seinen wesentlichen Inhalt sowie eine etwaige Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Sonderfürsorgeberechtigten. Die Betreuungsstelle bestätigt ihr den Eingang der Mitteilung.
3. Die zuständige Behörde teilt dem Berechtigten mit,
 - welche Behörde für Geld- und Sachleistungen zuständig ist, daß im übrigen aber zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der Nr. 4 auch die Betreuungsstelle zur Verfügung steht und
 - daß Anträge sowohl bei der zuständigen Behörde unmittelbar als auch bei der Betreuungsstelle gestellt werden können.
4. Geld- und Sachleistungen gewähren nur die zuständigen Behörden; im übrigen betreut die Betreuungsstelle die Berechtigten in gleicher Weise wie die gegen das eigene Land anspruchsberechtigten Impfgeschädigten. Zu den Aufgaben der Betreuungsstelle gehören z. B. die Beratung der Berechtigten und Hausbesuche. Ferner wirkt die Betreuungsstelle bei der Prüfung der Voraussetzungen von Leistungen und bei der Prüfung ihrer zweckentsprechenden Verwendung mit; bei ihr eingehende Anträge leitet die Betreuungsstelle – soweit erforderlich mit einer Stellungnahme und nach Einschaltung anderer Stellen – unverzüglich der zuständigen Behörde zu.
5. Die zuständigen Behörden sollen Ersuchen nur an die Betreuungsstelle selbst richten. Ein unmittelbarer Verkehr mit anderen Trägern oder Stellen soll sich auf dringende Ausnahmefälle beschränken.
6. Die zuständigen Behörden übersenden der Betreuungsstelle zur Information
 - a) Abdrucke der Schreiben an Berechtigte nach Nr. 3
 - b) Abdrucke von allen Bescheiden
 - c) Abdrucke von unmittelbaren Ersuchen nach Nr. 5 Satz 2.

7. Bei Aufenthaltsveränderungen des Berechtigten oder einer Bezugsperson innerhalb des betreffenden Landes, die eine andere Betreuungsstelle zuständig machen, übersendet die bisher zuständige Betreuungsstelle der neuen Betreuungsstelle ihre Akten und setzt die Berechtigten und die zuständige Behörde davon in Kenntnis. Verlegen Berechtigte oder Bezugspersonen ihren Aufenthalt außerhalb des betreffenden Landes, so verständigt die bisherige Betreuungsstelle die zuständige Behörde und wartet deren Bitte um Aktenübersendung ab.

Nr. 2 Satz 2 meines RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBL. NW. 8301) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1974 S. 760.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministers für Bundesangelegenheiten und Chefs der Staatskanzlei v. 6. 5. 1974 – I B 5 – 433 c – 3/67

Der am 24. Dezember 1971 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW – Chef der Staatskanzlei – ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2271 für Herrn Brahim Igas, Bote im Königlich Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW zuzuleiten.

– MBl. NW. 1974 S. 760.

Innenminister

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 30. 4. 1974 –
II C 4/12 – 11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen sind erschienen:

a) In der Reihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“:

- Heft 310** „Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1972, Teil 1: Bevölkerungsstand und Bevölkerungsbewegung“
Preis: 6,70 DM
- Heft 313** „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1972“
Preis: 12,- DM

Sonderreihe Volkszählung 1970

- Heft 2a** „Amtliches Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze in Nordrhein-Westfalen; Bevölkerung und Erwerbstätigkeit“
Preis: 31,50 DM
- Heft 2b** „Amtliches Verzeichnis der Gemeinden und Wohnplätze in Nordrhein-Westfalen; Arbeitsstätten und Beschäftigte“
Preis: 29,50 DM
- Heft 12a** „Verkehrsmittel und Zeitaufwand der Pendelwanderer in Nordrhein-Westfalen am 27. Mai 1970 – Gemeindeergebnisse“
Preis: 19,- DM
- Heft 13** „Die Haushalte in Nordrhein-Westfalen nach Art und Größe am 27. Mai 1970“
Preis: 14,50 DM

b) Statistische Berichte in gehobener Form:

- „Die Ausfuhr Nordrhein-Westfalens 1972“
Preis: 5,- DM
- „Die öffentlichen Finanzen in Nordrhein-Westfalen, Rechnungsjahr 1971 – Landesergebnisse“
Preis: 15,- DM

„Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1972–1976“
Preis: 3,70 DM

„Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen 1972“
Preis: 6,- DM

„Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1973“
Preis: 3,10 DM

„Erb- und Schenkungsfälle und ihre Besteuerung in Nordrhein-Westfalen 1967–1972“
Preis: 2,90 DM

„Die Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen – Sommersemester 1972“
Preis: 9,50 DM

„Die Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen – Wintersemester 1972/73“
Preis: 12,- DM

„Die Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen – Sommersemester 1973“
Preis: 12,- DM

c) Sonderveröffentlichungen

„Nordrhein-Westfalen-Lexikon“
Preis: 19,20 DM

„Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Düsseldorf“ (5. Jahrgang)
Preis: 7,30 DM

„Statistische Rundschau für den Regierungsbezirk Münster“ (3. Jahrgang)
Preis: 8,50 DM

„Statistische Rundschau für das Ruhrgebiet“ (6. Jahrgang)
Preis: 5,50 DM

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können über den Buchhandel oder direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Ludwig-Beck-Str. 23, bezogen werden.

– MBl. NW. 1974 S. 760.

Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 5. 1974 –
I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein sind mehrere Totalfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen des Landrates des Kreises Steinburg in Itzehoe festgestellt worden, die im wesentlichen folgende Erkennungsmerkmale aufweisen:

1. Bei der Behördenbezeichnung fehlt in dem Wort „Kreisordnungsbehörde“ der Buchstabe „s“ zwischen den Buchstaben „g“ und „b“. Außerdem ist das Wort „behörde“ statt mit „ö“ mit „o“ geschrieben.
2. Das Wort „Unterschrift“ ist klein geschrieben und abweichend von dem Originalstempel nicht in Klammern gesetzt.
3. Das falsche Dienstsiegel weist eine zweifache Kreisumrandung auf, während das echte Siegel nur eine einfache Umrandung hat.

Nach Auffassung des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein ist anzunehmen, daß weitere Fälschungen vorgenommen worden sind. Ich bitte daher, die von dem Landrat des Kreises Steinburg erteilten Aufenthaltserlaubnisse besonders sorgfältig zu überprüfen und bei Feststellung derartiger Fälschungen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus wird gebeten, den Landrat des Kreises Steinburg über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1974 S. 761.

Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1956

RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1974 –
VIII A 3 – 66.21.51

- 1 Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPflG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1956 auf den

16. September 1974

T.

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 13. Oktober 1974 abgeschlossen sein.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften v. 21. 8. 1968 (GMBL. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBL. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, Nummer 3 meines RdErl. v. 11. 8. 1969 (MBL. NW. S. 1439) – Eintragung der Gemeindekennziffer in die Wehrstammrolle (Formblatt 2b) – sowie die in Nummer 2 meines RdErl. v. 23. 6. 1972 (MBL. NW. S. 1160) angeführten Rundschreiben des Bundesministers des Innern zu beachten.
- 3 Die Kreiswehersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1956 am 2. Januar 1975 zu beginnen.
- 5 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1974 S. 761.

Kultusminister

Ordnung der Oster- und Pfingstferien 1975 und der Ferien für das Schuljahr 1975/76

RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1974 –
III C 4. 36–70/0 – 2345/74

Die Oster- und Pfingstferien 1975 und die Ferien für das Schuljahr 1975/76 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 24. 3. 1975	Samstag 12. 4. 1975
Pfingsten	Samstag 17. 5. 1975	Dienstag 20. 5. 1975
Schuljahr 1975/76		
Sommer	Donnerstag 17. 7. 1975	Samstag 30. 8. 1975
Herbst	Montag 20. 10. 1975	Samstag 25. 10. 1975
Weihnachten	Montag 22. 12. 1975	Mittwoch 7. 1. 1976
Ostern	Montag 5. 4. 1976	Samstag 24. 4. 1976
Pfingsten	Samstag 5. 6. 1976	Dienstag 8. 6. 1976

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

– MBl. NW. 1974 S. 761.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Zulassung von Milcherhitzern**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 2. 5. 1974 - I C 3 - 3440 - 6077

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 (BGBl. I S. 1058), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1728), und auf Grund des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), werden nach Prüfung durch die Prüfstelle für milch-wirtschaftliche Maschinen, Apparate, Geräte und Anlagen der Bundesanstalt für Milchwirtschaft in Kiel die nachstehend genannten Anlagen zugelassen:

1. Ultrahocherhitzungsanlage
Zulassungsnummer: NRW 4 - 3
Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 4 - 3
Ultrahocherhitzungsanlage, Typ UP (direktes Verfahren) für Volumenströme von 2 000, 4 000, 6 000 und 8 000 l/h der Firma APV International Limited, Crawley (England) gemäß Prüfungsbericht Nr. 610 vom März 1974
2. Steriltank
Zulassungsnummer: NRW 5 - 3
Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. 5 - 3
Steriltank der Firma APV International Limited, Crawley (England) / Firma Holstein & Kappert GmbH, 46 Dortmund, Juchostr. 20
gemäß Prüfungsbericht Nr. 611 vom März 1974

- MBl. NW. 1974 S. 762.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Polizei-Führungsakademie

Schutzpolizeidirektor G. Steinke
zum Leitenden Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Bochum -

Polizeiobererrat B. Nolte
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Dortmund -

Polizeiräte
G. Waskönig und
F. Zegula
zu Polizeiobererräten

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Siegen -

Polizeiobererrat W. Mende
zum Schutzpolizeidirektor

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Gütersloh -

Polizeiobererrat W. Zug
zum Schutzpolizeidirektor

Polizeipräsident - Duisburg -

Polizeihauptkommissar H.-J. Drews
zum Polizeirat

Polizeipräsident - Wuppertal -

Polizeirat H. Stork
zum Polizeiobererrat

Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen - Abteilung IV - Linnich

Polizeirat H.-D. Block
zum Polizeiobererrat

Höhere Landespolizeischule Nordrhein-Westfalen

Polizeiräte
H. Olszewski und
W. Reimers
zu Polizeiobererräten

Landeskriminalamt, Düsseldorf

Kriminalrat P. Stiller
zum Kriminalobererrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde - Grevenbroich - Schutzpolizeidirektor E. Clawien**Direktion der Bereitschaftspolizei Nordrhein-Westfalen, Bork (Westf.)**

Direktor der Bereitschaftspolizei H. Reininghaus

Landespolizeischule für Technik und Verkehr, Essen

Leitender Schutzpolizeidirektor W. Imhof

- MBl. NW. 1974 S. 762.

Justizminister**Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht W. Hinsen
zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht
Münster,

die Richter am Verwaltungsgericht

D. Lentzen,
K. Pusch,
H.-H. Segger

zu Richtern am Oberverwaltungsgericht Münster,

Richter am Verwaltungsgericht E. Kutscheidt
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Köln,

Städtische Rechtsrätin B. Nierhoff und
die Richter P. Mautes
und J. Roeder

zu Richtern am Verwaltungsgericht Köln,

die Richterinnen Dr. H. Schauer

und Dr. D. Nützel und

der Richter E.-U. Schröder

zu Richtern am Verwaltungsgericht Münster.

- MBl. NW. 1974 S. 762.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.